

Kaufpreisförderung für die gemeindeeigene Baugrundstücke

- Was wird gefördert?** Gemeindeeigene Grundstücke in Oberwolfach
- Wer wird gefördert?** Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind
- Wie wird gefördert?** Beim Erwerb eines gemeindeeigenen Baugrundstückes gewährt die Gemeinde Oberwolfach für jedes im Haushalt des Erwerbers lebende Kind, für das der Kindergeldanspruch besteht, einen einmaligen Preisnachlass auf den Kaufpreis in Höhe von 5,00 €/m². Der Zuschuss kann bis zu einer Höhe von max. 10.000 € pro Bauplatz gewährt werden. Sollte seitens des Erwerbers eine ärztliche Bestätigung über eine bestehende Schwangerschaft (ab dem 3. Schwangerschaftsmonats) vorgelegt werden, wird der Preisnachlass in Höhe von 5,00 €/m² ebenfalls gewährt.
- Wann wird gefördert?** Der Erwerber eines gemeindeeigenen Grundstückes zur **Eigennutzung** kann im Rahmen der Bauplatzbewerbung den Antrag auf Preisnachlass stellen. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt sofern der Haushalt entsprechende Mittel vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf den Preisnachlass besteht nicht. Die Berücksichtigung des Zuschusses erfolgt bei der Kaufpreisfälligkeit.
- Was wird benötigt?** Der Erwerber/Kaufinteressent hat den Preisnachlass im Rahmen seiner Bewerbung oder später (jedoch vor dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages) zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Anzahl der im Haushalt des Erwerbers lebenden kindergeldberechtigten Kinder beizufügen. Die Förderungszusage erfolgt gleichzeitig mit der Mitteilung über die Bauplatzzuteilung.
- Eigennutzung:** Der Erwerber, der einen Zuschuss in Form eines Platznachlasses erhält, hat den geförderten Bauplatz innerhalb von drei Jahren zu bebauen und fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen. Die Kinder, für die der Preisnachlass gewährt wurde, müssen in dem neu zu errichtenden Gebäude mit Hauptwohnsitz angemeldet werden.
- Sollte das Grundstück nicht innerhalb von drei Jahren bebaut werden bzw. bei einer Nutzungsdauer von weniger als fünf Jahre kann die Rückerstattung des Zuschusses ganz oder anteilig verlangt werden. Sollte ein Kind des Erwerbers, für das ein Preisnachlass gewährt wurde aufgrund Ausbildung oder Studiums oder um einen eigenen Haushalt zu gründen aus dem Haushalt des Erwerbers ausziehen wird von einer Zuschussrückforderung abgesehen. Der gewährte Zuschuss ist zeitlich -auf sieben Jahre- befristet dinglich abzusichern.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Gemeinde Oberwolfach, Bauamt, Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach; Herr Schöner Tel. Nr. 07834/8383-18, E-Mail: aschoener@oberwolfach.de